

Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **69 (1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Ausserordentliche Teuerungszulage auf Suva-Renten?

Ich bin bald siebzig und beziehe die AHV und eine Suva-Rente, weil ich seit 17 Jahren zu 80 Prozent invalid bin. Nun möchte ich einem Ärger Luft machen: Die Zeitlupe hat fast nie etwas über die Suva-Unfallversicherung zu berichten, obschon Tausende im Alter auch von dieser Versicherung abhängig sind.

Auf den AHV- und IV-Renten wird dieses Jahr bekanntlich eine ausserordentliche Teuerungszulage ausgerichtet, aber die Suva-Rentner gehen leer aus. Dies ist doch eine grosse Ungerechtigkeit!

Seit 1985 sind alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfallfolgen versichert. Bereits früher bestand eine obligatorische Unfallversicherung für bestimmte Berufsgruppen. Diese Berufe sind auch heute noch bei der Suva im Rahmen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Die Berufe, die erst 1985 dem Obligatorium unterstellt wurden, sind zu einem grossen Teil bei Privatversicherungen versichert.

Die Suva kann wie die Privatversicherer die obligatorischen Renten und allfällige Teuerungszulagen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften anpassen. Da für die

Suva andere Vorschriften gelten als für die AHV/IV, kann auch die Teuerung auf den Suva-Renten nicht gleichzeitig ausgeglichen werden wie bei der AHV.

Die Suva hat im Dezember alle Versicherten mit einem Schreiben darüber orientiert, dass eine ausserordentliche Teuerungszulage auf den Unfallrenten nicht möglich ist, gleichzeitig aber auch zugesichert, dass auf 1992 ein Ausgleich der Teuerung erfolgt.

Da für die Altersrentner der Pensionskasse im Rahmen des Bundesgesetzes (BVG) ein Teuerungsausgleich nicht vorgeschrieben ist, sind die Renten der Suva insoweit besser gesichert, als die Renten der obligatorischen Unfallversicherung periodisch angepasst werden. Im übrigen bestehen Vorschläge für einen allgemeinen Teil der Sozialversicherung, welche gleiche Regelungen für alle Sozialversicherungen vorsehen. Allerdings dürfte noch einige Zeit vergehen, bis ein entsprechendes Gesetz allenfalls in Kraft gesetzt werden kann.

*

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) nimmt zu einem anderen Teil des Briefes Stellung:

Ferner schreibt der Fragesteller:

Jeder Suva-Unfall wird einmal abgeschlossen sein. Nachher müssen die Krankenkassen die Unfallfolgen das Leben lang übernehmen. Auch der Suva-Invalide muss an die Krankenkassen-Rechnung den vorgeschriebenen Anteil wie bei Krankheit bezahlen, zusammenge-

fasst sind die gestressten Krankenkassen wie die Suva-Rentner die Dummen.

Es trifft nicht zu, dass die Suva nach der Rentenfestsetzung keine Heilkosten mehr übernimmt. In Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ist die Leistungspflicht des Unfallversicherers geregelt. So hat der Rentner das Recht, sich bei erneuten Beschwerden an die Suva zu wenden. Wenn es sich um Unfallfolgen handelt, übernimmt die Suva die entsprechende Heilbehandlung. Bei krankhaften Beschwerden hingegen muss sie die Leistungspflicht in einer anfechtbaren Verfügung ablehnen.

AHV und Wiederverheiratung

Ich bin verwitwet und beziehe die AHV. Sollte ich mich wieder verheiraten, geht dann – was unter Gleichaltrigen schon verschiedentlich Gesprächsstoff war – meine AHV zunichte? Wie sähe es bei einer Ehe mit einem Ausländer aus?

Nach dem geltendem Recht wird die Altersrente der überlebenden Ehefrau grundsätzlich auf Grundlage des Einkommens des verstorbenen Ehemannes berechnet.

- Bei einer Wiederverheiratung mit einem Mann, der noch nicht AHV-berechtigt ist, würde die heutige Einfache Altersrente entweder durch eine Rente ersetzt, die allein auf Grund der Einkommen und Beitragsjahre der Frau berechnet wird, was möglicherweise zu einer spürbaren Einbusse führen könnte, aber mit der Unterhaltspflicht des Ehemannes begründet wird.
- Bei der Wiederverheiratung mit einem Rentner würde die Einfache Altersrente wiederum durch

eine Ehepaarrente ersetzt. Dabei wären jedoch neben dem Einkommen der Ehefrau die Einkommen und die Beitragsjahre des neuen Ehemannes massgebend, was sich je nach dem Einzelfall mehr oder weniger günstig auswirken kann.

- Bei der Wiederverheiratung mit einem Ausländer gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften. Allerdings ist zu beachten, dass der Rentenanspruch von

ausländischen Versicherten zusätzlich davon abhängen kann, ob zwischen der Schweiz und dem Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder nicht. Vor allem, wenn Beitragslücken des Mannes bestehen, ergeben sich daraus oft empfindliche Renteneinbussen.

Sicher wird die Frage der Wiederverheiratung im Rentenalter nicht allein von der Rentenberechtigung

abhängen. Die Antwort zeigt allerdings, dass diese Frage nicht vernachlässigt werden darf. Da sich die Situation in jedem Einzelfall anders darstellt, ist ein klärendes Gespräch mit den zuständigen Ausgleichskassen sicher sehr nützlich. Es empfiehlt sich dringend, mit einem für diese Sonderfragen zuständigen Sachbearbeiter vorgängig einen Termin zu vereinbaren.

Ergänzungsleistungen trotz Vermögensbesitz

Soweit mir bekannt ist, gibt es nur Ergänzungsleistungen, wenn pro Person nicht mehr als 20 000 Franken Vermögen vorhanden ist. Es heisst immer, zuerst vom Vermögen brauchen.

Ihre Meinung ist noch weit verbreitet, beruht aber auf einem Missverständnis. Selbstverständlich muss bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen das Vermö-

gen, welches schliesslich die Private Vorsorge darstellt, mitberücksichtigt werden. Die Vorschriften sind aber differenzierter, um den Eintritt in die Ergänzungsleistungen gleichsam «sanft» zu ermöglichen, auch wenn noch etwas Erspartes vorhanden ist. Die Grundsätze der geltenden Regelung lassen sich wie folgt darstellen:

Es besteht eine Freigrenze, wonach Vermögen von Alleinstehenden bis Fr. 20 000.–, von Ehepaaren bis Fr. 30 000.– nicht angerechnet werden.

Bei höherem Vermögen wird das Vermögen über der Freigrenze wie folgt angerechnet:

- bei Personen vor dem Rentenalter, d. h. für Invalide, Witwen und Waisen zu einem Fünfzehntel;
- bei Altersrentnern zu einem Zehntel;
- bei Altersrentnern im Heim können die Kantone die Anrechnung erhöhen, und zwar bis zu einem Fünftel.

Massgebend ist in jedem Fall das nach Abzug allfälliger Schulden verbleibende Reinvermögen.

	Alleinstehende Person	Ehepaar
Reinvermögen	Fr. 35 000.–	Fr. 60 000.–
abzüglich Freibetrag	Fr. 20 000.–	Fr. 30 000.–
Massgebendes Vermögen	Fr. 15 000.–	Fr. 30 000.–
Anrechnung: Franken/Jahr		
a) vor dem Rentenalter 1/15	Fr. 1 000.–	Fr. 2 000.–
b) Altersrentner 1/10	Fr. 1 500.–	Fr. 3 000.–
c) Altersrentner im Heim bis zu 1/5	bis Fr. 3 000.–	bis Fr. 6 000.–

Die komplizierten Regelungen der Freibeträge bei Ergänzungsleistungen, veranschaulicht an Beispielen.

Die anrechenbaren Vermögensteile werden zusammen mit den anrechenbaren Einnahmen zur Berechnung des EL-Anspruches im Einzelfall dem nach dem Gesetz anrechenbaren Lebensbedarf gegenübergestellt.

Diese Ausführungen zeigen, dass es für einzelne schwierig ist, einen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen selber zu berechnen. Andererseits erlauben die differenzierten Vorschriften eine möglichst weitgehende Berücksichtigung des konkreten Lebensbedarfs.

Einmal mehr benütze ich die Gelegenheit, um eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen zu empfeh-

len, wenn Rentner Schwierigkeiten haben, ihren Lebensbedarf mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten. Nur die Berechnung der zuständigen EL-Stelle vermag Sicherheit zu geben, ob ein Anspruch besteht oder nicht!

Gleichmässiger Ausgleich der Teuerung auf den AHV/IV-Renten?

Ich habe in der Zeitlupe gelesen, dass die Teuerungszulage auf den Renten der Wohlhabenderen wieder grösser ist, während wir, die mit Entbehrungen leben und nie Ferien machen können, wieder das kleinere Stück vom Kuchen bekommen. Wie wäre es, wenn man den weniger Bemittelten eine grössere Summe für den Teuerungsausgleich auszahlen würde?

Die Grundlage für die Vorsorge im Alter beruht gemäss unserer Bundesverfassung auf drei Säulen, nämlich

- der AHV als staatlicher Vorsorge, die für die gesamte Bevölkerung seit 1948 besteht.
- der beruflichen Vorsorge, die für alle Arbeitnehmer seit 1985 obligatorisch vorgeschrieben ist, und
- der Selbstvorsorge, die jede Person nach ihren Möglichkeiten und Bedürfnissen gestalten kann.

Die Aufgabe der AHV innerhalb dieser Konzeption ist es, den «Existenzbedarf angemessen zu decken». Gemäss dem Versicherungsprinzip werden die Renten der

AHV insbesondere durch die beitragspflichtigen Erwerbseinkommen bestimmt. Obwohl auf allen Erwerbseinkommen ohne obere Begrenzung denn auch Beiträge an die AHV erhoben wurden, schreibt die Bundesverfassung jedoch vor, dass die Mindestrenten wenigstens die Hälfte der Höchstrenten betragen müssen.

Dieser verfassungsmässigen Ordnung hat das Schweizervolk 1972 zugestimmt. Im Rahmen des AHV-Gesetzes muss denn auch ein jeweiliger Teuerungsausgleich aufgrund der entsprechenden Rentenbeträge berechnet werden.

Um allerdings die tatsächlichen Bedürfnisse von Personen, die allein von der AHV leben müssen oder die nur über eine ungenügende Pensionskasse oder wenig Vermögen verfügen, zu berücksichtigen, sind denn auch die Ergänzungsleistungen (EL) geschaffen worden. Damit kann der Existenzbedarf der von Ihnen erwähnten Personen gezielt gedeckt werden, während die Wohlhabenderen davon nicht oder nur beschränkt «profitieren» können.

Ihr Vorschlag, die höheren Lebenskosten frankenmässig gleichmässiger anzugleichen, ist mit der «Jubiläumzulage», welche im Herbst aus Anlass des 700jährigen Bestehens der Eidgenossenschaft den EL-Berechtigten einmalig ausgerichtet wird, verwirklicht. Diese Zulage beträgt einheitlich 700 Franken für jede Person, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Versicherte, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen überschreiten, haben keinen EL-Anspruch und kommen demnach auch nicht in den Genuss dieser «Jubiläumzulage».

Dr. iur. Rudolf Tuor

MEDIZIN

Vorhofflimmern

Ich bin 80 Jahre alt und leide schon mehrere Jahre an Vorhofflimmern. Seit vier Monaten erhalte ich vom Arzt ein Digitalispräparat verschrieben. Leider ohne Erfolg. Ich bin sehr müde geworden und leide an Gelenkschmerzen. Das Vorhofflimmern wiederholt sich alle zwei, manchmal alle Tage.

Normalerweise wird unsere Herz-tätigkeit durch ein Schrittmacherzentrum im Herzvorhof gesteuert. Im Alter oder auch bei bestimmten Erkrankungen kann dieses Zentrum ermüden, die Steuerung fällt aus. Der Herzvorhof zieht sich nun schnell und unregelmässig zusammen und transportiert nur einen Teil des anfallenden Blutes in die Hauptkammer, man spricht vom Vorhofflimmern. Manchmal spüren die Betroffenen unangenehme Symptome wie Schwindel oder verminderte körperliche Leistungsfähigkeit, nicht selten aber bleibt das Vorhofflimmern un bemerkt. Das von Ihrem Arzt verschriebene Digitalispräparat nimmt in der Behandlung des Vorhofflimmerns auch heute noch eine zentrale Stellung ein. Es wirkt kräftigend auf den Herzmuskel und beruhigend auf den zu schnellen Herzrhythmus ein. Gelegentlich gelingt es, durch eine Blutverdünnung und zusätzliche Verabreichung eines Chinidinpräparates das Vorhofflimmern zu beseitigen und den Rhythmus zu stabilisieren. Eine Heilung im eigentlichen Sinne des Wortes ist aber leider nicht möglich.

Gelenkschmerzen
nach Sport und Wanderungen?
Dann gleich
Dr. med. Knobels

Knobelöl



mit der Heilkraft natürlicher Kräuterextrakte einreiben. Das fördert die Durchblutung und aktiviert den Heilungsprozess.

In Apotheken und Drogerien



Grüner Star

Ich bin 77 Jahre alt, soweit gesund bis auf die Augen. Seit zwei Jahren bin ich in augenärztlicher Beratung! Ich kann fast nicht mehr lesen und schreiben, sehe aber in die Weite noch gut. Nun hat man mir

gesagt, ich hätte den «grünen Star». Was ist das?

Unter den Begriff des «Grünen Stars» fallen eine Reihe von Erkrankungen des Auges, denen allen eine Erhöhung des Augeninnendrucks eigen ist. Dieser Augeninnendruck wird geregelt durch ein fein

abgestimmtes Zusammenspiel von Zu- und Abfluss des Kammerwassers im vorderen Augenabschnitt. Ist dieses Gleichgewicht gestört, kommt es zum Überdruck im Auge, was wiederum den Sehnerv schädigt. Unbehandelt führt der grüne Star früher oder später zur

antenne



5

Programm-
Zeitschrift des
Evangeliums-
Rundfunks

Mai 1991

Mehr
Evangelium
für ältere
Menschen

Seite 4

mehr
als
Worte



D 2127 E

Bitte senden Sie mir ein Probeexemplar Ihrer Programmzeitschrift «antenne».

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Unsere Adresse: ERF-CH, Postfach, 8704 Herrliberg, Telefon 01/915 35 77

Erbblindung. Bei der Behandlung stehen in erster Linie die regelmässige Anwendung von Augentropfen und Einnahme von Medikamenten im Vordergrund. In bestimmten Fällen kommt auch eine Operation in Frage. Ohne genaue Kenntnis der individuellen Situation ist es aber unmöglich, etwas über die Risiken des Eingriffs auszusagen. Sprechen Sie doch direkt Ihren Augenarzt auf dieses Problem an. Er wird Ihnen sicher auch erklären, warum man bei Ihnen bis heute mit einer Operation zugewartet hat.

Dr. med. Peter Kohler

rat zugeteilt. Ich möchte wissen, welches die Stellung und die Aufgaben eines Beirats sind.

Der Beirat nimmt eine Zwischenstellung zwischen dem Vormund und dem Beistand ein. Der Vormund wird bei einer Entmündigung einer Person, der somit die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss, ernannt und hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels zu wahren. Die Ernennung eines Beistandes hat hingegen weder den Entzug noch die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der verbeiständigten Person zur Folge. Wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit als notwendig erscheint, so kann ihr ein Beirat gegeben werden. Der Beirat muss bei besonders wichtigen Geschäften, wie z.B. dem Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Wertpapieren, mitwirken. Dem Beirat kann aber auch, was bei Seniorinnen und Senioren oft bedeutsam ist, die Verwaltung des Vermögens des Verbeirateten übertragen werden. In einem solchen Fall behält der Verbeiratete die freie Verfügung über die Erträge des Vermögens,

hingegen kann er nicht ohne Zustimmung des Beirates oder gar, bei besonders wichtigen Geschäften, der Vormundschaftsbehörde oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde über das Vermögen selbst verfügen. Der Beirat ist verpflichtet, periodisch der Vormundschaftsbehörde Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen. Bei Beendigung seines Amtes, z.B. infolge des Ablebens des Verbeirateten, hat der Beirat einen Schlussbericht zu erstatten und eine Schlussrechnung einzureichen, die von der Vormundschaftsbehörde zu prüfen und den Berechtigten, z.B. den Erben bei Ableben des Verbeirateten, zuzustellen ist. Ebenso wie der Vormund oder der Beistand, aber auch die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden, hat der Beirat bei der Ausübung seines Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten und haftet für den Schaden, den er absichtlich oder fahrlässig verschuldet. Die Amtsführung des Beirates unterliegt somit einer laufenden Kontrolle und strengen Verantwortlichkeit, um zu gewährleisten, dass die Interessen der schutzbedürftigen Person korrekt wahrgenommen werden.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

RECHT

Welche Aufgaben hat ein Beirat?

Eine meiner Schwestern wurde krank, litt an Gedächtnisschwund und war nicht mehr in der Lage, ihre finanziellen Angelegenheiten zu besorgen. Es wurde ihr ein Bei-

Innerbetriebliche Fort- und Weiterbildung in Pflegeeinrichtungen

- Umgang mit Verwirrten
- Gerontopsychiatrische Tagesbetreuungs-Gruppen
- Pflege-Betreuungsplanung und Organisation
- Pflegedokumentationen
- Hilfen bei Pflege-Notstand

Tages-Seminare/Wochenend-Seminare möglich.

Frau I. Göschel
Kückshauserstr. 109, D-4600 Dortmund 30
Tel. 0049/2301/67948
Altenpflegepreisträgerin 1990
Buchautorin: «Sperrt uns nicht ein»

Heimgemeinschaft Linde



Ein Heim
für den ganzen Menschen

Familie R. Merz-Hossli, 4914 Roggwil BE, Tel. 063 / 49 33 22